

Allgemeine Geschäftsbedingungen TransWest

Für unsere Beförderungsbedingungen gelten die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens, ergänzt und präzisiert durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen TransWest. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beförderung auf der Straße gelten ergänzend.

Sofern neben der Beförderung auch die Rede von Lagerung und/oder Logistik ist, dann gelten ergänzend auch die Geschäftsbedingungen des belgischen Berufsverbandes der Kühl- und Gefrierindustrie (BVBVK).

Anderslautende Geschäftsbedingungen oder Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorbehaltlich der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch TransWest nicht anwendbar oder durchsetzbar.

TransWest bemüht sich um die Erbringung einer qualitativ hochwertigen und sicheren Dienstleistung in Bezug auf die Beförderung und die Lagerung von Lebensmitteln. Zu diesem Zweck wird bei TransWest gemäß den Richtlinien und Bestimmungen gearbeitet. Diese entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften und sind im Qualitätsmanagementhandbuch (IFS Logistics) formuliert. Die Lebensmittelsicherheit wird durch die Ausarbeitung eines HACCP-Plans gewährleistet.

1) Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gültigkeitsdauer des Angebots und der Preisabsprachen

Jedes ausgestellte Angebot bleibt für maximal zwei Monate nach Ausstellungsdatum gültig. Erfolgt die Buchung innerhalb von zwei Monaten, dann wird dieser Preis in unser System übernommen und können wir diesen Preis vorbehaltlich einer anderweitigen Mitteilung aufrechterhalten. Erfolgt keine Buchung innerhalb dieser Frist, dann verfällt dieses Angebot und Sie müssen ein neues Angebot anfordern.

Preisabsprachen gelten für die Dauer von einem Jahr oder für den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

1.2 Paletten

a. Identifizierung

Alle Paletten müssen vom Absender an einer deutlichen Stelle an jeder Palette mit einem Etikett versehen werden: EAN 128-Etikett mit SSCC-Nummer, Haltbarkeitsdatum, bei Paletten mit Sammelgut: Name des Zielkunden und des Zielort (Stadt/Dorf). Die Identifizierung durch den Absender gilt als definitiv und wird von TransWest nicht kontrolliert. Alle Folgeschäden aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Identifizierung der Paletten gehen zu Lasten des Verladens.

b. Zustand der Paletten

Wir kontrollieren nur den Zustand und die Anzahl der Paletten. Ein Fahrer kann aus praktischen Gründen nicht die Anzahl, die Art und den Zustand aller Kartons überprüfen. Aus diesem Grund weisen wir jede Verantwortung dafür zurück. Stellt sich bei der Zustellung heraus, dass zu wenig Kartons geliefert wurden oder es sich um die falschen Waren handelt, dann werden die daraus folgenden Kosten (unter anderem für die Rücksendung, eventuelle Streitigkeiten mit dem Endkunden bei Ex Works-Sendungen, etc.) weiterberechnet.

c. Abmessung und Gewicht der Paletten

TransWest befördert nur Paletten, die den folgenden Normen entsprechen:

- Europalette: 80 x 120 cm, maximale Höhe 200 cm, Höchstgewicht 850 kg;
- Industriepalette: 100 x 120 cm, maximale Höhe 200 cm, Höchstgewicht 1.000 kg.

Wenn die gestapelten Kartons unten oder oben auf der Palette über diese Abmessungen hinausragen, wird der festgesetzte Preis um den Faktor 1,33 erhöht.

Die Paletten müssen ordnungsgemäß gewickelt sein. Sofern erforderlich wird die Palette neu gewickelt, wofür wir €5 pro Palette (Industrie- oder Europalette) berechnen.

d. Stapeln der Paletten

TransWest behält sich das Recht vor, das Verladen von schlecht gestapelten Paletten abzulehnen. Sofern erforderlich müssen Paletten manuell vollständig neu gestapelt werden, der Tarif beträgt €42 pro Mannstunde.

1.3 Temperaturkontrolle

Unsere Fahrer sind im Besitz eines Stechthermometers. Sie müssen bei jeder Tiefkühlladung eine Temperaturkontrolle durchführen.

Abweichungen werden auf dem CMR-Formular vermerkt und Sendungen mit einer Temperatur von wärmer als -15 °C werden nicht geladen und infolgedessen als Fehlfracht betrachtet (siehe Fehlfracht).

Bei einer eventuellen Feststellung einer solchen Temperaturabweichung bei Eingang im TransWest-Lager wird dafür ein Zuschlag (= doppelter Einlagerungstarif) berechnet.

1.4 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen müssen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug bezahlt werden. Ist die Rechnung am Fälligkeitstag nicht beglichen, wird der noch fällige Betrag von Rechts wegen mit einem Zinssatz gemäß dem (belgischen) Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr verzinst, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

Für eine monatliche Rechnung weniger als €750 fällt eine Bearbeitungsgebühr von €60 an.

Bei Fälligkeit der im vorherigen Absatz genannten Zinsen hat TransWest von Rechts wegen und ohne dass dies einer Inverzugsetzung bedarf, Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags mit einem Minimum von 10 % des vom Vertragspartner nicht gezahlten Betrages. Die Zuweisung dieser angemessenen Entschädigung von 10 % schließt nicht aus, dass eine eventuelle Vergütung für Gerichtsverfahren bzw. nachgewiesene Beitreibungskosten fällig wird.

Die verschiedenen Ansprüche von TransWest gegenüber dem Auftraggeber stellen einen einzigen und nicht teilbaren Anspruch dar, auf dessen Grundlage TransWest all ihre Rechte und Privilegien ausüben darf, auch wenn sich diese Ansprüche auf verschiedene Sendungen und auf Waren beziehen, die nicht mehr in ihrem Besitz sind.

Im Falle einer fehlenden Zahlung am Fälligkeitstag behalten wir uns das Recht vor, noch nicht durchgeführte Beförderungsaufträge zu stornieren oder deren Ausführung auszusetzen, was dem Kunden per Einschreiben mitgeteilt wird. Im Falle einer Stornierung hat der Kunde von Rechts wegen Schadenersatz zu leisten, wobei ein Mindestbetrag von 75 % des Preises zzgl. MwSt. festgelegt ist. Eine höhere Forderung muss von uns nachgewiesen werden. Im Falle einer fehlenden Zahlung am Fälligkeitstag werden auch alle noch nicht fälligen Rechnungen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung unmittelbar und in voller Höhe fällig.

Die teilweise Begleichung eines Rechnungsbetrages ohne Vorbehalt gilt als Einverständnis mit der Rechnung. Teilzahlungen werden immer mit jeglichem Vorbehalt und ohne Anerkennung von Nachteilen akzeptiert. Teilzahlungen werden zunächst auf die eventuell entstanden Gerichtskosten angerechnet, danach auf die fälligen Zinsen, anschließend auf den Schadenersatz und schließlich auf die Hauptforderung.

Wenn aufgrund von objektiven Elementen (wie Wechselprotest, Kündigung eines Kredits, Sicherheitsarrest oder Zwangsvollstreckung, Außenstände gegenüber Gläubigern, etc.) Liquiditätsprobleme vermutet werden, dann kann die weitere Zusammenarbeit von der Stellung ausreichender Sicherheiten abhängig gemacht werden.

Ungeachtet jeglicher Zahlungsunfähigkeit, jeder Übertragung von Forderungen, jeglicher Form der Pfändung und ungeachtet eines jeglichen Zusammentreffens dieser Fälle ist der Beförderer berechtigt, die Verpflichtungen, die der Beförderer gegenüber seinem Vertragspartner und dieser gegenüber dem Beförderer hat, mit Verbindlichkeiten zu verrechnen oder neu zu begründen. Dieses Recht wird durch die Mitteilung oder Zustellung einer Insolvenzmitteilung, die Abtretung einer Forderung, jegliche Form der Pfändung oder einer jeglichen Kombination dieser Fälle in keiner Weise berührt.

1.5 Papiere

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bewahren wir die Unterlagen jedes Transports 7 Jahre lang auf. Standard werden diese Unterlagen nicht mit unseren Rechnungen zur Verfügung gestellt; Allerdings kann dies in Ausnahmefällen (nicht die Regel) erfolgen, auf Anfrage im Falle von Differenzen oder für Audits. Wenn der Kunde doch alle Papiere erhalten möchte, gelten Verwaltungskosten in Höhe von €1,70 pro Auftrag.

1.6 Pfand-/Zurückbehaltungsrecht

Die verschiedenen Ansprüche von TransWest gegenüber dem Auftraggeber stellen einen einzigen und nicht teilbaren Anspruch dar, auf dessen Grundlage TransWest all ihre Rechte und Privilegien ausüben darf, auch wenn sich diese Ansprüche auf verschiedene Sendungen und auf Waren beziehen, die nicht mehr in ihrem Besitz sind.

Darüber hinaus kann TransWest ein Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht an allen Materialien und/oder Waren ausüben, die sie versendet, befördert, lagert oder in irgendeiner Weise in seinem Besitz hat, und zwar zur Deckung aller Beträge, die ihr Auftraggeber unabhängig vom Grund schuldet oder schulden wird.

2) Beförderungsbedingungen

2.1 Beförderungsaufträge zunächst besprechen und dann bestätigen

Jeder Beförderungsauftrag wird in Abstimmung mit unserem Kundendienst bearbeitet.

Frankreich	T. +32 (0) 50 83 30 71	CustomerserviceFR@transwest.be
Deutschland	T. +32 (0) 50 83 30 72	CustomerserviceDE@transwest.be
Belgien	T. +32 (0) 50 83 30 73	CustomerserviceBenelux@transwest.be

Jeder Beförderungsauftrag muss vor der Deadline (siehe 5.) mit den folgenden Daten bestätigt werden:

- Datum für das Be- und Entladen sowie eventuell ein fester Termin;
- Firmenname, Anschrift, Öffnungszeiten und Ansprechpartner pro Be-/Entladeort;
- Haben Sie einen Termin vereinbart oder muss dies durch TransWest erfolgen?;
- Art und Anzahl der Paletten (Europalette/Industriepalette) - Bruttogewicht - Tauschkonditionen.

2.2 Deadline Auftragsbestätigung

Als allgemeine Regel gilt die folgende Deadline: „**Ladetag - 1 vor 10:00 Uhr**“.

Die Erteilung von Aufträgen ist auch nach dieser Deadline möglich, jedoch nur in Abstimmung mit unserem Kundendienst. Die Preislisten enthalten jeweils einen Lieferplan pro Land/Zielort.

2.3 Nacht- und Wochenendlieferungen

- Das Entladen in den Nachtstunden (Lieferungen zwischen 20:00 und 6:00 Uhr) erfolgt in der Nacht folgend auf den im Lieferplan genannten Entladetag.
- In der Nacht von Freitag auf Samstag wird nicht entladen, wohl aber in der Nacht von Sonntag auf Montag.

2.4 Verspätete Stornierungen - Fehlfracht

Stornierungen, die erst am « Ladetag - 1 nach 14:00 Uhr » durchgegeben werden, werden mit 75 % des vereinbarten Beförderungspreises berechnet. Stornierungen die erst am Ladetag durchgegeben werden, werden mit 100% berechnet.

Änderung der Mengen: bei Sammelgut werden immer die ursprünglich bestellten Mengen in Rechnung gestellt. Eine Ausnahme gilt nur, sofern mehr Paletten geladen werden: in dem Fall muss zunächst der Kundendienst verständigt werden. Nach deren Zustimmung wird die höhere Palettenmenge in Rechnung gestellt.

Von den CMR-Bedingungen abweichenden Bußgeldern den mit dem Endkunden vereinbart wurden, werden von uns nicht akzeptiert.

2.5 Muster

Ab dem 01/04/2022 können wir keine Aufträge für Mustersendungen mehr akzeptieren. Diese Sendungen stellen uns vor so viele Probleme, für die wir nicht gerüstet sind.

2.6 Wartestunden

TransWest hat Anspruch auf Erstattung der Standzeiten des Straßenfahrzeugs. TransWest berücksichtigt eine Stunde für das Beladen und eine Stunde für das Entladen bei einem Volumen von ein bis fünfzehn Paletten und zwei Stunden bei einem Volumen von sechzehn bis dreiunddreißig Paletten. Nach Ablauf dieser Zeit hat TransWest Anspruch auf Bezahlung aller Kosten, die durch diese zusätzliche Standzeit entstehen. Die Vergütung beträgt mindestens €70 pro angefangener Stunde. Beträgt die Standzeit mehr als vier Stunden, werden die daraus resultierenden entgangenen Umsätze und Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

TransWest hat auch Anspruch auf die Bezahlung aller Kosten, die sich aus anderen Standzeiten, die unter Berücksichtigung der Umstände des Transports die normale Dauer übersteigen, ergeben.

2.7 Be- und Entladen der Ware

Unter Bearbeitung oder Bestellung „am Haus“ wird an der Türschwelle oder am Kai der Gebäude des Absenders und/oder des Empfängers verstanden. Zusätzliche Leistungen sind zu vergüten. Transwest verfügt nur über Sattelaufleger mit Platz für 33 Paletten. Lieferungen an Adressen in Innenstädten oder ohne Entladekai sind unter diesen Bedingungen nicht möglich.

Der Weg, den die Fahrzeuge in den Fabriken, Lagern, Werften und anderen Orten nehmen müssen, wird vom Absender, Verloader oder Empfänger angegeben und unter seiner Verantwortung zurückgelegt.

Vorbehaltlich einer schriftlichen, anderslautenden Mitteilung, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Be- und Entladen durch den Absender bzw. den Empfänger erfolgt. Soweit der Fahrer vom Absender oder Empfänger aufgefordert wird, dies selbst durchzuführen, geschieht dies unter der ausdrücklichen Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des Absenders bzw. des Empfängers. TransWest haftet in keiner Weise für Schäden, die durch das Be- und Entladen und/oder währenddessen verursacht werden.

Vorbehaltlich einer schriftlichen, anderslautenden Mitteilung und soweit dies möglich und/oder erforderlich ist, wird die Stauung von TransWest auf der Basis von Anweisungen des Absenders oder Verladers gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von der Route durchgeführt. Sofern sich das von TransWest eingesetzte Fahrzeug oder die vorgenommene Stauung als ungeeignet erweist, weil der Absender oder Verloader falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder wenn die Transportverpackung nicht stabil genug erscheint, um eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu ermöglichen, gehen die dadurch entstehenden Kosten und Schäden vollständig zu Lasten des Absenders.

2.8 Zusätzlicher Be- oder Entladeort

Unsere Preise basieren immer auf eine Beladestelle und eine Entladestelle. Pro zusätzlichem Halt in einem Radius von maximal 25 km berechnen wir €60. Alles Weitere muss im Voraus mit unserer Verkaufsabteilung besprochen werden. Sammelgutaufträge werden nur zusammengeführt wenn die (Ent)Ladeplatz und (Ent)Ladedatum die gleichen sind.

2.9 Diesel-Zuschlagsystem (siehe Diesel-Zuschlagsdokument)

Alle eingereichten Angebote unterliegen dem Dieselmehrzuschlagsystem, es sei denn, Sie haben mit der Verkaufsabteilung eine andere Vereinbarung getroffen. Zusätzlich zu unseren Basistarifen kann bei einer erheblichen Erhöhung des Dieselpreises am Ende des Monats ein Zuschlag in Form einer Dieselmehrzuschlagsrechnung berechnet werden.

2.10 Transportversicherung

Jeder Transport wird gemäß den aktuellen CMR-Konditionen versichert.

2.11 Palettentausch - Rückgabe von Leergut

Der Europalettentausch ist in unseren Preisen enthalten. Es gelten die folgenden Konditionen:

- Wir berechnen ein Palettenguthaben von 15% auf das auf Europaletten verladene Volumen (pro Jahr)(alle Ladungen zusammen).
- Paletten, die bei Ihren Kunden nicht getauscht werden, werden von Ihrem Palettensaldo abgezogen oder mit €7/Europalette berechnet. Sollte der Marktpreis erheblich steigen, behält sich TW das Recht vor, diesen Preis/Palette entsprechend der Marktlage anzupassen.
- Paletten, die bei Ihnen verladen wurden, von Ihrem Kunden als nicht konform angesehen und infolgedessen nicht getauscht werden, werden von Ihrem Palettensaldo abgezogen oder mit €7/Europalette in Rechnung gestellt;
- wir tauschen die folgende Palettenqualität am Verladeort: eine Mischung aus gebrauchten Paletten unterschiedlicher Qualität, unsortiert, wie wir sie von Ihrem Kunden erhalten;
- alle Paletten, die keine Europaletten sind (Industriepaletten, CHEP, LPR, etc.) werden nicht getauscht;
- im Falle eines Transfers vom Werk des Kunden zum Lager von TransWest und zurück zum Werk des Kunden ist kein Tausch von Europaletten vorgesehen; ein Palettentausch ist aber möglich, wenn die Ware aus dem Kühlhaus an Ihre Kunden verschickt wird;
- Leergut wird nicht mitgenommen, es sei denn, es wurde mit der Verkaufsabteilung etwas anderes vereinbart;
- im Streitfall muss TransWest eine Tauschhistorie zur Überprüfung ausgehändigt werden; nach der Überprüfung wird der Saldo dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereinigt; wir akzeptieren keine Rechnungen für Tauschpaletten;
- alle Ansprüche auf Paletten verjähren zwölf Monate nach dem Datum des Transportauftrags.

2.12 Retouren

- TransWest holt keine Retourpaletten ab, sofern sie die ursprünglichen Paletten nicht geliefert hat.
- Für die Problematik der abgelehnten und zurück zu bringenden Paletten (der Fehler liegt nicht bei TransWest) gilt ein feststehendes System für die Kosten:

Lieferungen in Belgien/Luxemburg

Die Ware wird unmittelbar mit zurückgenommen. Dann bestehen zwei Optionen:

- Retoure an den Lieferanten: in diesem Fall wird der Transportpreis doppelt berechnet;
- erneute Zustellung zu einem späteren Zeitpunkt nach einem Zwischenstopp in Oostkamp: in diesem Fall wird der Transportpreis dreimal berechnet.

Lieferungen in Frankreich/Deutschland/den Niederlanden

- Eine Pauschale von €70 für die Einlagerung der Paletten bei einem Kollegen in Frankreich oder Deutschland.
- €20 pro Palette für die Kühlhauskosten dieses Kollegen.
- Dann bestehen zwei Optionen:
 - die Paletten müssen an den Verladeort zurückgebracht werden: in diesem Fall wird der umgekehrte Tarif für die Sammelgutsendung berechnet;
 - die Paletten müssen noch an den vorgesehenen Abladeort geliefert werden: in diesem Fall wird ein Pauschalbetrag von €50 pro Palette berechnet.

3) Lagerung

3.1 Anmeldung und Öffnungszeiten des Lagers

- Von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr.
- LKWs und Container, die nicht von TransWest sind, müssen mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus bei bookings@transwest.be unter der Durchwahl +32 (0)50 83 20 17 angemeldet werden.
- Die LKWs werden mit den folgenden Angaben angemeldet: Menge + Art des Artikels + Name des Frachtführers + Fahrzeug-Kennzeichen + Ankunftszeit.
- Die Wagen müssen für einen Zeitblock angemeldet werden:
 - Block 1 = 8:00 - 10:00 Uhr;
 - Block 2 = 10:00 - 14:30 Uhr;
 - Block 3 = 14:30 - 17:00 Uhr.

Nicht angemeldete LKWs werden dann erst entladen, wenn die Möglichkeit dazu besteht.

3.2 Versicherung für die Lagerung durch TransWest

Option A, durch TransWest: TransWest sorgt für die Versicherung der Waren des Kunden, die in seinen Kühlhäusern oder in externen Kühlhäusern unter der Leitung von TransWest gelagert werden.

Die folgenden Risiken sind von der Police CI53806 gedeckt: FLEXA: Feuer, Blitzschlag, Explosion und Kontakt mit Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen davon.

Für diese Versicherung zahlt der Kunde TransWest €0,50 pro Tranche im Wert von €1.000. Die Berechnung erfolgt anhand des höchsten Lagerbestands des Vormonats. Der Wert der gelagerten Ware muss vom Kunden angegeben werden.

Option B, durch den Kunden: der Kunde sorgt selbst für die Versicherung der in den Kühlhäusern von TransWest oder in externen Kühlhäusern unter der Leitung von TransWest gelagerten Waren.

Der Kunde verzichtet auch auf jeglichen Regress, den er gegenüber der TransWest NV, der Eigentümerin der Kühlhäuser, geltend machen könnte und verpflichtet sich, die Verzichtsklausel in seiner Police aufzunehmen.

Der Kunde muss seine Entscheidung für eine der beiden Optionen mitteilen. Erfolgt dies nicht, wird von Option B, Versicherung durch den Kunden selbst, ausgegangen.

3.3 Energie-Zuschlagsystem (siehe Energie-Zuschlagsdokument)

Jedes ausgestellte Angebot ist abhängig vom Energie-Zuschlagsystem, außer es gibt eine andere Vereinbarung mit dem kommerziellen Dienst. Die Lagertarife unterliegen einer Indexierung pro Quartal entsprechend dem durchschnittlichen Energiepreis des vorangegangenen Quartals. Die Tarife können niemals unter das im Vertrag festgelegte Niveau fallen. Sollte der aktuelle Energiepreis zu einer negativen Indexierung führen, bleiben die vereinbarten Preise als Minimum bestehen.

4) Schlussbestimmungen

Der Kunde bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen hat. Er erkennt an, dass dieses Dokument zusammen mit den Dokumenten, auf die es sich bezieht, den gesamten Text der Vereinbarung zwischen den beiden Parteien darstellt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhängig vom Grund nicht anwendbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch gültig. Beide Parteien werden unverzüglich alles Erforderliche tun, um die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien entspricht.

Die Tatsache, dass eine der Parteien nicht auf die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen durch die andere Partei reagiert, kann von der anderen Partei niemals als eine definitive Abweichung von der/den betreffenden Bestimmung(en) angesehen werden.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien und unbeschadet der Anwendung von Art. 31, Abs. 1 CMR sind die Gerichte am gesellschaftlichen Sitz von TransWest zuständig. Es gilt belgisches Recht.

Für den Fall, dass Abweichungen zwischen der niederländischen Version und anderssprachigen Versionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, gilt die niederländische Version vorrangig.